

484/2000 Sb.
VERORDNUNG
des Justizministeriums
vom 18. Dezember 2000,

mit der die Pauschalsätze der Höhe des Honorars für die Vertretung des Beteiligten durch den Rechtsanwalt oder Notar im Kostenfestsetzungsverfahren im Gerichtsverfahren in Zivilsachen festgelegt werden, und mit der die Verordnung des Justizministeriums Nr. 177/1996 Sb., über Honorare der Rechtsanwälte und Aufwandsentschädigungen der Rechtsanwälte für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen (Rechtsanwaltsgebührenordnung), in der Fassung der späteren Vorschriften, geändert wird.

Änderung: 49/2001 Sb.

Änderung: 110/2004 Sb.

Änderung: 617/2004 Sb.

Änderung: 277/2006 Sb.

Änderung: 64/2012 Sb.

Das Justizministerium legt nach § 374a lit. c) des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, in der Fassung des Gesetzes Nr. 263/1992 Sb., des Gesetzes Nr. 24/1993 Sb. und des Gesetzes Nr. 30/2000 Sb. fest:

ERSTER TEIL

HAUPTSTÜCK I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

(1) Im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 151 Zivilprozessordnung) setzt das Gericht die Höhe des Honorars für die Vertretung des Beteiligten durch den Rechtsanwalt oder Notar im Gerichtsverfahren in Zivilsachen nach den Sätzen und unter den Bedingungen fest, die in dieser Verordnung genannt sind.

(2) Bei dem Honorar für die Vertretung durch den Notar wird nach dieser Verordnung nur in dem Fall vorgegangen, dass der Notar den Beteiligten im Umfang seiner durch die besondere Rechtsvorschrift festgelegten Befugnis vertreten hat. 1)

1) § 3 des Gesetzes Nr. 358/1992 Sb., über Notare und ihre Tätigkeit (Notarordnung), in der Fassung der späteren Vorschriften.

§ 2

(1) Die Honorarsätze werden im Verfahren in einer Instanz nach dem Geldbetrag oder nach dem Preis einer anderen, mit Geld zu bewertenden Leistung, die verfahrensgegenständlich sind, oder nach der Art der verhandelten Sache festgesetzt.

(2) Im Satz nach Absatz 1 sind alle durch den Rechtsanwalt oder Notar erbrachten Handlungen der Rechtsdienstleistung eingeschlossen, mit Ausnahme vom Honorar für die Handlungen, die zu den Verfahrenskosten gehören, über derer Ersatz das Gericht nach § 147 Zivilprozessordnung beschließt.

HAUPTSTÜCK II

HONORARSATZ

TEIL 1

Honorarsätze im Verfahren nach dem dritten Teil der Zivilprozessordnung

§ 3

(1) Falls nicht anders festgelegt ist, beträgt der Honorarsatz in Sachen, in denen der Verfahrensgegenstand die Bezahlung eines Geldbetrags oder eine andere mit Geld zu bewertende Leistung sind,

1. bis 100 CZK	1.000 CZK,
2. über 100 bis 500 CZK	1.500 CZK,
3. über 500 bis 1.000 CZK	2.500 CZK,
4. über 1.000 bis 2.000 CZK	3.750 CZK,
5. über 2.000 bis 5.000 CZK	4.800 CZK,
6. über 5.000 bis 10.000 CZK	7.500 CZK,
7. über 10.000 bis 200.000 CZK	7.500 CZK und 17 % vom Betrag über 10.000 CZK hinaus,
8. über 200.000 CZK bis 10.000.000 CZK	39.800 CZK und 2 % vom Betrag über 200.000 CZK hinaus,
9. über 10.000.000 CZK	235.800 CZK und 0,15 % vom Betrag über 10.000.000 CZK hinaus.

(2) Handelt es sich um eine wiederkehrende Leistung, wird der Verfahrensgegenstand nach Absatz 1 durch die Summe dieser Leistungen gebildet; bei der Leistung auf unbestimmte Zeit oder auf Zeit von mehr als fünf Jahren beträgt er jedoch nur das Fünffache der Jahresleistung.

(3) Bei der Bestimmung des Satzes nach Absatz 1 wird das Zubehör der Forderung oder des Rechts nicht berücksichtigt, es sei denn, es wird als ein selbständiger Verfahrensgegenstand geltend gemacht.

(4) Ist der Verfahrensgegenstand die Leistung aus dem Vertrag, die im Vertrag in Geld beziffert wurde, wird der im Vertrag genannte Betrag als Verfahrensgegenstand betrachtet; dasselbe gilt, wenn die Rückgabe der Leistung aus einem ungültigen oder aufgehobenen Vertrag den Verfahrensgegenstand darstellt.

(5) Ist der Verfahrensgegenstand ein Wechsel oder Scheck und handelt es sich nicht um die Bezahlung eines Geldbetrags, wird der im Wechsel oder Scheck genannte Geldbetrag als Verfahrensgegenstand betrachtet; dasselbe gilt, wenn ein anderes Wertpapier, auf dem sein Nennwert angegeben ist, den Verfahrensgegenstand darstellt.

(6) Ist der Geldbetrag in einer Fremdwährung zum Ausdruck gebracht, wird der Verfahrensgegenstand in der tschechischen Währung nach dem für Valutakauf gültigen Kurs

bestimmt, der in der Kursliste der Tschechischen Nationalbank angeführt ist, die zum ersten Tag des Monats erlassen wird, in dem im Kostenfestsetzungsverfahren entschieden wird. Bei den in der Kursliste der Tschechischen Nationalbank nicht geführten Währungen wird der Kurs Euro oder USD zu dieser Währung angewendet, der durch die Zentral- oder ihr gleichgestellten Bank des Staats verlautbart wird, in dem die umzurechnende Währung gilt.

§ 4

(1) In Sachen der Auflösung und Auseinandersetzung des Miteigentums nach Anteilen und in Sachen der Auseinandersetzung der Ehegütergemeinschaft oder eines anderen Vermögens der Eheleute wird der Honorarsatz nach § 3 festgesetzt.

(2) In Sachen der Auflösung und Auseinandersetzung des Miteigentums nach Anteilen werden

- a) der Preis der Sache nach Abzug des Preises des Anteils des vertretenen Beteiligten, falls der Antrag auf Zuweisung der Sache diesem Beteiligten oder auf Verkauf der Sache gerichtet ist,
- b) der Preis der Sache nach Abzug des Preises des Anteils der anderen Miteigentümer, falls der Antrag auf Zuweisung der Sache den anderen Miteigentümern gerichtet ist,
- c) der Preis der Sache, falls der Antrag auf die reale Teilung der Sache gerichtet ist, als Verfahrensgegenstand betrachtet.

(3) In Sachen der Auseinandersetzung der Ehegütergemeinschaft oder eines anderen Vermögens der Eheleute wird die Hälfte des Wertes des auseinander zu setzenden Vermögens und Verbindlichkeiten, gegebenenfalls der weiteren Werte als Verfahrensgegenstand betrachtet.

§ 5

In Sachen der Feststellung, ob das Rechtsverhältnis oder Recht vorliegt oder nicht, beträgt der Honorarsatz

- | | |
|--|-------------|
| a) falls es sich um ein Rechtsverhältnis oder Recht am Unternehmen handelt | 25.000 CZK, |
| b) falls es sich um ein Rechtsverhältnis oder Recht an der Immobilie handelt | 20.000 CZK, |
| c) falls es sich um ein Rechtsverhältnis oder Recht aus dem gewerblichen oder anderen geistigen Eigentum handelt | 20.000 CZK, |
| d) in sonstigen Fällen | 15.000 CZK. |

§ 6

(1) In Sachen der Persönlichkeitsrechte, in Sachen des Schutzes gegen Veröffentlichung von Informationen, die Missbrauch der Rede-, Wort-, und Druckfreiheit nach den Rechtsvorschriften über Massenmedien darstellen, und in Sachen, die sich aus der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten nach den Rechtsvorschriften über Datenschutz ergeben, oder nach den Rechtsvorschriften über Schutz des gewerblichen und anderen geistigen Eigentums beträgt der Honorarsatz

- a) falls die Entschädigung für die immaterielle Beeinträchtigung beantragt wird 25.000 CZK,
- b) in sonstigen Fällen 15.000 CZK.

(2) Auf Sachen, wo der Verfahrensgegenstand die Bezahlung eines anderen Geldbetrags als Ersatz der immateriellen Beeinträchtigung ist, erstreckt sich der Absatz 1

nicht; in diesen Fällen wird nach § 3 vorgegangen.

§ 7

Kann der Honorarsatz nicht nach §§ 3 bis 6 festgesetzt werden, beträgt er

- a) in den durch das Familiengesetz geregelten Sachen 5.000 CZK,
- b) in Sachen der Handelsgesellschaften, Genossenschaften und anderen juristischen Personen 15.000 CZK.

§ 8

In Sachen, die nicht in §§ 3 bis 7 aufgeführt sind, beträgt der Honorarsatz 10.000 CZK.

TEIL 2

Honorarsätze im Verfahren nach dem zweiten, vierten, fünften und sechsten Teil der Zivilprozessordnung

§ 9

In Sachen der einstweiligen Verfügungen beträgt der Honorarsatz 3.000 CZK.

§ 10

(1) In Sachen der Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt der Honorarsatz 10.000 CZK.

(2) In Sachen der Nichtigkeitsklagen beträgt der Honorarsatz 10.000 CZK.

(3) In Sachen der Berufung und Revision wird der Honorarsatz nach den Sätzen beurteilt, nach denen sich das Honorar für das Verfahren vor dem Gericht der ersten Instanz richtet, falls nicht anders festgelegt ist.

§ 11

In Sachen der Klagen nach dem fünften Teil der Zivilprozessordnung beträgt der Honorarsatz 10.000 CZK.

§ 12

(1) In Sachen der Zwangsvollstreckung oder Exekution (in der Folge nur „Zwangsvollstreckung“) beträgt der Honorarsatz

- a) falls es sich um die Eintreibung eines Geldbetrags handelt
50 % des Honorarsatzes nach § 3 Abs. 1, mindestens 500 CZK,
- b) falls es sich um die Erfüllung einer anderen Pflicht handelt 5.000 CZK;

(2) Bei der Durchführung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung beträgt der Honorarsatz 5.000 CZK.

(3) Die Vorschrift § 3 Abs. 2, 3 und 4 gilt hier entsprechend.

TEIL 3

Honorarsätze in besonderen Fällen

§ 13

(1) Beschließt das Gericht der ersten Instanz über Klageabweisung oder Verfahrenseinstellung, beträgt der Honorarsatz 50 % der in §§ 3 bis 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 oder § 12 genannten Sätze, mindestens jedoch 750 CZK und höchstens 15.000 CZK; das gilt nicht, wenn das Verfahren aus dem Grund der Rücknahme des Antrags eingestellt (teilweise eingestellt) wurde.

(2) Falls es an den Voraussetzungen für die Festsetzung des Honorarsatzes nach Absatz 1 mangelt, beträgt der Honorarsatz 500 CZK.

§ 14

(1) Beschließt das Gericht über Abweisung der Berufung oder über Einstellung des Berufungsverfahrens, beträgt der Honorarsatz 50 % des nach § 10 Abs. 3 festgelegten Satzes, mindestens jedoch 750 CZK und höchstens 20.000 CZK.

(2) Ist der Gegenstand des Berufungsverfahrens die Entscheidung über Klageabweisung oder über Verfahrenseinstellung, wird bei der Festsetzung des Honorarsatzes nach § 13 vorgegangen.

(3) Ist der Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren, über Leistungsfrist, über vorläufige Vollstreckbarkeit, über Zubehör der Forderung oder eine prozessuale Entscheidung, beträgt der Honorarsatz 1.000 CZK.

(4) Wird nach Absätzen 2 und 3 vorgegangen, findet § 10 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 15

Beschließt das Gericht über Abweisung der Berufung oder über Einstellung des Berufungsverfahrens, ist der Gegenstand des Berufungsverfahrens die Entscheidung über Klageabweisung oder über Verfahrenseinstellung, oder ist der Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren, über Leistungsfrist, über vorläufige Vollstreckbarkeit, über Zubehör der Forderung oder über eine prozessuale Entscheidung, gilt § 14 entsprechend.

HAUPTSTÜCK III

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 16

(1) Für die Festsetzung der Honorarsätze ist der Stand zur Zeit der Verkündung

(Erlassung) der Entscheidung maßgebend.

(2) Die mit dem Prozentsatz vom Verfahrensgegenstand festgesetzten Honorarsätze werden auf ganze Zehner Kronen nach oben aufgerundet.

§ 17

Wurden mehrere Sachen zum gemeinsamen Verfahren verbunden, bestimmten sich die Honorarsätze,

- a) die mit dem Prozentsatz vom Verfahrensgegenstand festgesetzt sind, nach der Summe des Verfahrensgegenstands aller verbundenen Sachen,
- b) die mit einem festen Betrag je nach der Art der zu verhandelnden Sache, oder mit dem Prozentsatz vom Verfahrensgegenstand und dem festen Betrag je nach der Art der zu verhandelnden Sache festgesetzt sind, nach der Summe der einzelnen Sätze.

§ 18

(1) Hat der Rechtsanwalt oder Notar im Verfahren nur eine einzige Handlung der Rechtsdienstleistung erbracht,²⁾ ermäßigt das Gericht den Honorarsatz um 50 %, mindestens auf den Betrag von 400 CZK. Hat er keine Handlung erbracht, steht ihm kein Honorar zu.

(2) Hat der Rechtsanwalt oder Notar den Beteiligten in einer außerordentlich schwierigen oder sachverhältnismäßig komplizierten Sache vertreten, kann das Gericht den Honorarsatz bis um 100 % erhöhen; das gilt nicht, falls es sich um einen mit dem Prozentsatz vom Verfahrensgegenstand bestimmten Satz handelt.

2) § 11 Verordnung Nr. 177/1996 Sb., über Honorare der Rechtsanwälte und Aufwandsentschädigungen der Rechtsanwälte für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen (Rechtsanwaltsgebührenordnung), in der Fassung der späteren Vorschriften. § 12 Verordnung Nr. 612/1992 Sb., über Honorare der Notare und Erbschaftsverwalter.

§ 19

(1) Hat das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz aufgehoben und die Sache zwecks weiteren Verfahrens ihm zurückgeleitet oder die Sache an das sachlich zuständige Gericht weitergeleitet oder die Sache an ein anderes Gericht der ersten Instanz verwiesen, wird der Honorarsatz für das neue Verfahren vor dem Gericht der ersten Instanz selbständig festgesetzt; zwecks Festsetzung des Honorarsatzes für das Verfahren vor der aufgehobenen Entscheidung ist § 16 nicht berührt.

(2) Falls das Revisionsgericht die Entscheidung des Berufungsgerichts, gegebenenfalls auch die Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz aufhebt und das Verfahren nicht selbst einstellt, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19a

Hat ein Rechtsanwalt oder Notar im Verfahren in der gleichen Sache 2 Beteiligte gemeinsam vertreten, erhöht sich der nach dieser Verordnung festgesetzte Honorarsatz um 30 %. Hat ein Rechtsanwalt oder Notar im Verfahren in der gleichen Sache mehr als 2 Beteiligte gemeinsam vertreten, erhöht sich der nach dieser Verordnung festgesetzte Honorarsatz ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Beteiligten um 50 %.

ZWEITER TEIL

Änderung der Rechtsanwaltsgebührenordnung

§ 20

Die Verordnung Nr. 177/1996 Sb., über Honorare der Rechtsanwälte und Aufwandsentschädigungen der Rechtsanwälte für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen (Rechtsanwaltsgebührenordnung), in der Fassung der Verordnung Nr. 235/1997 Sb., wird geändert, wie folgt:

1. In § 1 Abs. 2 werden hinter den Worten "außervertragliches Honorar" der Strich ergänzt und die Worte "falls eine besondere Vorschrift nicht anders bestimmt 1)" eingefügt.

2. Die Fußnote Nr. 1) lautet:

- 1) "Verordnung Nr. 484/2000 Sb., mit der die Pauschalsätze der Höhe des Honorars für die Vertretung des Beteiligten durch den Rechtsanwalt oder Notar im Kostenfestsetzungsverfahren im Gerichtsverfahren in Zivilsachen festgelegt werden, und mit der die Verordnung des Justizministeriums Nr. 177/1996 Sb., über Honorare der Rechtsanwälte und Aufwandsentschädigungen der Rechtsanwälte für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen (Rechtsanwaltsgebührenordnung), in der Fassung der späteren Vorschriften, geändert wird."

Die bisherige Fußnote Nr. 1 wird als Fußnote Nr. 2) markiert, und zwar einschließlich der Verweise auf die Fußnote.

DRITTER TEIL

INKRAFTTRETEN

§ 21

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2001 in Kraft.

Minister:
JUDr. Rychetský, eigenhändig